

Beitrittserklärung gültig ab 11. Juni 2010

Seite 1 der Beitrittserklärung
zur König & Cie. Dritte Dach Investment GmbH & Co. KG
und König & Cie. Vierte Dach Investment GmbH & Co. KG

Anlagenvermittler

Name	Vorname	Geburtsdatum
Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Beruf
Straße	PLZ	Ort
E-Mail Adresse	Telefon	Telefax
Steuernummer	Steuer-Identifikationsnummer	Wohnsitzfinanzamt
Bank	Bankleitzahl	Kontonummer

Ich, der/die Unterzeichnende, beauftrage hiermit die König & Cie. Treuhand GmbH, als Treuhänder auf meine Rechnung Kommanditbeteiligungen an der König & Cie. Dritte Dach Investment GmbH & Co. KG und der König & Cie. Vierte Dach Investment GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt

EUR _____ (in Worten EUR _____) zu erwerben, die zu 6/10 auf die König & Cie. Dritte Dach Investment GmbH & Co. KG und zu 4/10 auf die König & Cie. Vierte Dach Investment GmbH & Co. KG entfallen.

Zahlungstermin: 100% der Kommanditenlagen sofort nach Zahlungsaufforderung durch den Treuhänder.

Den entsprechenden Betrag zahle ich auf das dafür vorgesehene Konto:

Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG · Kontonummer: 602 02 07 52 · BLZ 200 300 00

Kontobezeichnung: König & Cie. Investment Portfolio II

Verwendungszweck: Name und Vorname des Anlegers, Beteiligungsnummer

Mir ist bekannt, dass ich Verzugszinsen in Höhe von bis zu 7 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB p.a. schulde, sofern ich meine Zahlung verspätet leiste. Mir ist bekannt, dass zwischen der König & Cie. Treuhand GmbH und mir ein Treuhandvertrag dadurch zustande kommt, dass die König & Cie. Treuhand GmbH diese Beitrittserklärung annimmt. Ich habe den Verkaufsprospekt vom 3. Dezember 2007 einschließlich des darin abgedruckten Treuhandvertrages vom 3. Dezember 2007 und der Gesellschaftsverträge der König & Cie. Dritte Dach Investment GmbH & Co. KG und der König & Cie. Vierte Dach Investment GmbH & Co. KG, beide vom 3. Dezember 2007, sowie alle Nachträge erhalten und zur Kenntnis genommen. Ich erkenne an, dass diese Verträge für mich verbindlich sind. Mein Beitritt erfolgt ausschließlich auf Grund der Angaben im Verkaufsprospekt einschließlich aller Nachträge und der vorstehend genannten Verträge. Mir sind keine hiervon abweichenden oder über diese Information hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden.

Ich, der/die Unterzeichnende, handele

Bitte ankreuzen für eigene Rechnung
 für Rechnung von _____
(Name und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten)

Datenschutteinwilligung: Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten von der König & Cie. Treuhand GmbH auf Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und von dieser und der König & Cie. GmbH & Co. KG zur Verwaltung meiner Beteiligung und zu meiner Betreuung verwendet werden.

Ort, Datum X Unterschrift Anleger

Empfangsbestätigung: Hiermit bestätige ich, den Verkaufsprospekt zur Beteiligung an dem König & Cie. Renditebeteiligung 66 »Investment Portfolio II« vom 3. Dezember 2007 samt aller Nachträge erhalten zu haben.

Anzahl der Nachträge: 5 Datum des letzten Nachtrages: 3. September 2009

Ort, Datum X Unterschrift Anleger

Gemäß der Verordnung über Informationspflichten nach bürgerlichem Recht weisen wir hiermit vorsorglich nochmals auf Folgendes hin:

Die Kündigungsbedingungen für den Treuhandvertrag ergeben sich aus § 13 des Treuhandvertrages. Der Treuhandvertrag ist in dem in der Beitrittserklärung bezeichneten Verkaufsprospekt abgedruckt.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Treuhandvertrages kann der Treugeber das Treuhandverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist beenden, um sich selbst als Kommanditist ins Handelsregister eintragen zu lassen. In diesem Fall wird jedoch das Vertragsverhältnis als Verwaltungstreuhand fortgeführt und der Treuhänder betreut die Kommanditbeteiligung des ehemaligen Treugebers. Die im Treuhandvertrag geregelten Rechte und Pflichten gelten grundsätzlich entsprechend fort.

Gemäß § 13 Abs. 3 des Treuhandvertrages kann der Treugeber das Treuhandverhältnis oder die Verwaltungstreuhand nur fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen, wenn er als Kommanditist zur Kündigung seiner Gesellschafterstellung berechtigt wäre.

Die Gesellschafterstellung kann nur entweder fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder nach Maßgabe der ebenfalls im Prospekt abgedruckten Gesellschaftsverträge gekündigt werden. Die Gesellschaften sind auf bestimmte Zeit bis zum 31. Dezember 2024 geschlossen. Die Komplementärin kann jeweils maximal dreimal bestimmen, dass sich die Dauer der jeweiligen Gesellschaft jeweils um ein Jahr verlängert. Darüber hinaus kann die Komplementärin bestimmen, dass sich die Dauer der jeweiligen Gesellschaft verlängert, bis die letzte Beteiligung der Gesellschaft an einem Zielfonds veräußert ist. Ein Gesellschafter kann seine Gesellschafterstellung gemäß § 21 Abs. 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, wenn er zum Zeitpunkt der Kündigung seit mindestens einem Jahr arbeitslos gemeldet oder seit mindestens einem Jahr voll erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VI) ist und dies der Gesellschaft nachweist. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschafter bereits zum Zeitpunkt seines Beitritts zur jeweiligen Gesellschaft arbeitslos gemeldet bzw. voll erwerbsgemindert war. Eine Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder gemäß § 21 Abs. 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages kann nur gemeinsam mit der Kündigung der Stellung als Gesellschafter der jeweils anderen Gesellschaft erfolgen.

Im Ergebnis kann also sowohl eine direkt vom Anleger gehaltene Kommanditbeteiligung als auch eine über ein Treuhandverhältnis indirekt gehaltene Kommanditbeteiligung, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder des Kündigungsrechts gemäß § 21 Abs. 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages, von dem Anleger nicht gekündigt werden. Damit läuft die Gesellschafterstellung an beiden Gesellschaften bis mindestens zum 31. Dezember 2024. Die Gesellschafterstellung an einer Gesellschaft läuft länger, sofern die Komplementärin die Dauer der jeweiligen Gesellschaft verlängert.

Um dem Treuhänder die Möglichkeit zu geben, seinerseits die von ihm für den Treugeber gehaltene Kommanditbeteiligung gegenüber der Gesellschaft fristgemäß kündigen zu können, muss die Kündigung der Treuhand gem. § 13 Absatz 3 des Treuhandvertrages spätestens einen Monat vor Beginn der maßgeblichen Frist dem Treuhänder zugegangen sein. Will der Treugeber beispielsweise sein Investment aufgrund des Kündigungsrechts in § 21 Abs. 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages zum 31. Dezember 2012 beenden, muss er die Treuhand zwei Monate vorher kündigen, damit der Treuhänder gemäß § 21 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages die Kommanditbeteiligung gegenüber der Gesellschaft einen Monat vor dem 31. Dezember 2012 kündigen kann.

Die Kündigung der Verwaltungstreuhand oder der Gesellschafterstellung muss jeweils per Einschreiben erfolgen, wobei die Kündigung der Treuhand an den Treuhänder und die Kündigung der Gesellschafterstellung an die Komplementärin der Gesellschaft zu richten ist.

Vorstehende Beitrittserklärung nehmen wir hiermit an. Dadurch kommt gemäß § 2 des Treuhandvertrages der Treuhandvertrag zustande.

Hamburg, den

König & Cie. Treuhand GmbH

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, bei einem Fernabsatzvertrag (§ 312b Abs. 1 BGB) jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: König & Cie. Treuhand GmbH, Axel-Springer-Platz 3, 20355 Hamburg.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann bei einem Fernabsatzvertrag (§ 312b Abs. 1 BGB) dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt bei einem Fernabsatzvertrag (§ 312b Abs. 1 BGB) vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Fernabsatzverträge sind Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. Brief, Telefon, Telefax, E-Mail, Internet) abgeschlossen werden.

X

Ort, Datum

Unterschrift Anleger

Auszufüllen vom Vermittler:

Legitimationsnachweis

Ich bestätige hiermit, dass die persönlichen Angaben und die Unterschriften des Anlegers mit dessen gültigen amtlichen Lichtbildausweis übereinstimmen.

Der Personalausweis bzw. Reisepass des Anlegers mit der Nr. _____ gültig bis _____ lag mir im Original vor und ist dieser Beitrittserklärung als Kopie (beim Personalausweis Vorder- und Rückseite) beigelegt.

Name und Vorname des identifizierenden Vermittlers

Anschrift des identifizierenden Vermittlers

Für etwaige Rückfragen zur Identifizierung:

Telefonnummer

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift des identifizierenden Vermittlers

Bitte beachten Sie auch die Informationen über Kündigungsbedingungen für den Treuhandvertrag auf der Rückseite.

Gemäß der Verordnung über Informationspflichten nach bürgerlichem Recht weisen wir hiermit vorsorglich nochmals auf Folgendes hin:

Die Kündigungsbedingungen für den Treuhandvertrag ergeben sich aus § 13 des Treuhandvertrages. Der Treuhandvertrag ist in dem in der Beitrittserklärung bezeichneten Verkaufsprospekt abgedruckt.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Treuhandvertrages kann der Treugeber das Treuhandverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist beenden, um sich selbst als Kommanditist ins Handelsregister eintragen zu lassen. In diesem Fall wird jedoch das Vertragsverhältnis als Verwaltungstreuhand fortgeführt und der Treuhänder betreut die Kommanditbeteiligung des ehemaligen Treugebers. Die im Treuhandvertrag geregelten Rechte und Pflichten gelten grundsätzlich entsprechend fort.

Gemäß § 13 Abs. 3 des Treuhandvertrages kann der Treugeber das Treuhandverhältnis oder die Verwaltungstreuhand nur fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen, wenn er als Kommanditist zur Kündigung seiner Gesellschafterstellung berechtigt wäre.

Die Gesellschafterstellung kann nur entweder fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder nach Maßgabe der ebenfalls im Prospekt abgedruckten Gesellschaftsverträge gekündigt werden. Die Gesellschaften sind auf bestimmte Zeit bis zum 31. Dezember 2024 geschlossen. Die Komplementärin kann jeweils maximal dreimal bestimmen, dass sich die Dauer der jeweiligen Gesellschaft jeweils um ein Jahr verlängert. Darüber hinaus kann die Komplementärin bestimmen, dass sich die Dauer der jeweiligen Gesellschaft verlängert, bis die letzte Beteiligung der Gesellschaft an einem Zielfonds veräußert ist. Ein Gesellschafter kann seine Gesellschafterstellung gemäß § 21 Abs. 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, wenn er zum Zeitpunkt der Kündigung seit mindestens einem Jahr arbeitslos gemeldet oder seit mindestens einem Jahr voll erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VI) ist und dies der Gesellschaft nachweist. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschafter bereits zum Zeitpunkt seines Beitritts zur jeweiligen Gesellschaft arbeitslos gemeldet bzw. voll erwerbsgemindert war. Eine Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder gemäß § 21 Abs. 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages kann nur gemeinsam mit der Kündigung der Stellung als Gesellschafter der jeweils anderen Gesellschaft erfolgen.

Im Ergebnis kann also sowohl eine direkt vom Anleger gehaltene Kommanditbeteiligung als auch eine über ein Treuhandverhältnis indirekt gehaltene Kommanditbeteiligung, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder des Kündigungsrechts gemäß § 21 Abs. 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages, von dem Anleger nicht gekündigt werden. Damit läuft die Gesellschafterstellung an beiden Gesellschaften bis mindestens zum 31. Dezember 2024. Die Gesellschafterstellung an einer Gesellschaft läuft länger, sofern die Komplementärin die Dauer der jeweiligen Gesellschaft verlängert.

Um dem Treuhänder die Möglichkeit zu geben, seinerseits die von ihm für den Treugeber gehaltene Kommanditbeteiligung gegenüber der Gesellschaft fristgemäß kündigen zu können, muss die Kündigung der Treuhand gem. § 13 Absatz 3 des Treuhandvertrages spätestens einen Monat vor Beginn der maßgeblichen Frist dem Treuhänder zugegangen sein. Will der Treugeber beispielsweise sein Investment aufgrund des Kündigungsrechts in § 21 Abs. 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages zum 31. Dezember 2012 beenden, muss er die Treuhand zwei Monate vorher kündigen, damit der Treuhänder gemäß § 21 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages die Kommanditbeteiligung gegenüber der Gesellschaft einen Monat vor dem 31. Dezember 2012 kündigen kann.

Die Kündigung der Verwaltungstreuhand oder der Gesellschafterstellung muss jeweils per Einschreiben erfolgen, wobei die Kündigung der Treuhand an den Treuhänder und die Kündigung der Gesellschafterstellung an die Komplementärin der Gesellschaft zu richten ist.